



WANDLUNG IST NOTWENDIG,
WIE DIE ERNEUERUNG
DER BLÄTTER IM FRÜHLING.

VINCENT VAN GOGH, 1853–1890



Bild: www.shutterstock.com

der Experte

Fachzeitung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg

UNSER NEWCOMER DES JAHRES

#WoehlerLike

PRODUKT
NEUHEIT



Wöhler VIS 500 Inspektionskamera

Die perfekte Schornsteinfeger-Kamera präsentiert sich als modulares System, das für jeden Einsatz geeignet ist. Für die Inspektionen vom Dach aus lässt sich der Monitor aus dem Koffer nehmen und sicher vor dem Körper tragen. Inspizieren Sie von unten, können Sie die Kamera direkt aus dem praktischen Koffer bedienen. Überzeugen Sie sich selbst!



Mehr Infos unter: woehler.de

Made in Germany

Impressum

Herausgeber/Verlag:

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg
(jur. Person des priv. Rechts)

Gesamtherstellung:

Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstr. 22 | 93491 Stamsried
Tel.: 09466/9400-0 | Fax: 09466/1276
E-Mail: voegel@voegel.com

Redaktion:

Volker Jobst (Redakteur)
Stefan Eisele (stellv. Redakteur, Berufspolitik)

Anschrift:

Redaktion „der Experte“
Baden-Württemberg
Königstraße 94 | 89077 Ulm
Tel.: 0731/936880 | Fax: 0731/9368820
E-Mail: info@livulm.de
Internet: www.liv-schornsteinfeger.de

Redaktionsschluss:

Jeweils am 15. des Vormonats. Unverlangt eingesandte Manuskripte verbleiben der Redaktion. Gezeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Nachdruck:

Nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Erscheint: Jeden Monat.

Zeitschrift für die Mitglieder des Landesinnungsverbandes Baden-Württemberg. Im Mitgliedsbeitrag sind die Druck- und Versandkosten der Zeitschrift enthalten.



Inhalt

| | |
|--------------------------|----|
| Leitartikel | 3 |
| Der LIV informiert | 4 |
| Technik | 11 |
| Aus den Innungen | 18 |
| STS BW GmbH | 22 |
| Die aktuelle Seite | 23 |



Der Altbau in der Energiewende

Die Zeichen des Klimawandels sind deutlich zu spüren und folgerichtig müssen teils kolossale Anstrengungen unternommen werden, um die Erderwärmung noch aufzuhalten. Das Ruder herumreißen, in der Hoffnung, dass es noch nicht zu spät ist, darf sich dabei nicht nur auf einzelne Bereiche konzentrieren. Sämtliche Emittenten müssen auf den Prüfstand. Energie einzusparen, ist dabei die erste Wahl und wo dies nicht oder nur begrenzt möglich ist, gilt es mit dem Einsatz erneuerbarer Energien gegenzusteuern. Im Augenblick konzentrieren sich viele Forderungen auf die Gebäudebeheizung, die sicher einen großen Anteil an den Kohlendioxidemissionen hat. Bereiche wie die Prozesswärme, der Straßenverkehr – der Verkehr allgemein – dürfen dabei jedoch nicht in den Hintergrund treten. Der Grundsatz, dass Energie, die nicht verbraucht wird, die umweltfreundlichste Alternative ist, gilt auch hier.

Der größte Teil des Wohngebäudebestands in Deutschland ist älter als 45 Jahre und wurde damit vor der Einführung jeglicher Anforderungen an den Wärmeschutz gebaut. Wir sprechen von rund 65 Prozent der Gebäude, die weit mehr Energie verbrauchen, als gut für die Umwelt ist. Rund 28 Prozent wurden in der Zeit zwischen Einführung der ersten Wärmeschutzverordnung und der Energieeinsparverordnung im Jahr 2002 errichtet. Auch diese Häuser gelten im Sinne der aktuellen Entwicklungen als nicht ausreichend effizient. Zusammengenommen sprechen wir folglich von rund 17,8 Millionen Wohngebäuden, an denen der Wärmeschutz mehr oder weniger verbesserungswürdig ist. Von diesen wurden in den letzten 20 Jahren rund 5.000.000 mehr oder minder gut energetisch saniert, was zu einer nicht unerheblichen Senkung des Energiebedarfs und damit der CO₂-Emissionen geführt hat.

„Zukunft Altbau“ hat nun gemeinsam mit dem Handwerk in Baden-Württemberg die „Leitlinie Handwerk“ entwickelt. Die Leitlinie richtet sich sowohl an die Klimahandwerke als auch an sanierungswillige Bürger. Ziel der Richtlinie ist es, den Altbauten eine Zukunft zu geben und Hauseigentümern einen Sanierungsweg zum klimaneutralen Wohngebäude aufzuzeigen. Dabei kann Klimaneutralität auf verschiedenste Weise hergestellt werden. Die Wärmeversorgung, auf hohem Niveau, auf erneuerbare Energien umzustellen, ist dabei aber zu kurz gesprungen und kann nur eine Zwischenstufe sein. Über kurz oder lang bleibt nur die Reduzierung des Energiebedarfs und der Umbau der Wärmeverteilung auf niedrige Vorlauftemperaturen. Sinnvolle Maßnahmen wollen folglich über alle Sanierungshandwerke hinweg gut geplant werden und die Fachhandwerke müssen dabei Hand in Hand arbeiten.

Die Zeit drängt und die korrigierten Klimaziele von Bund und Ländern machen die Herausforderung nicht eben kleiner. Dabei muss klar sein, dass die Zielsetzung nicht in Frage gestellt wer-

den soll. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, wie das alles unter den aktuellen Zeitvorgaben zu bewerkstelligen sein soll, wenn in den letzten zwanzig Jahren gerade einmal rund 30 Prozent der Bestandsgebäude saniert wurden und die Anzahl der Fachhandwerker sich nicht wesentlich verändert hat. Will man in der verbleibenden Zeit möglichst viel erreichen, gilt es gebäudeindividuell den idealen Weg zur Klimaneutralität zu beschreiben. Da bietet sich der Schornsteinfeger als Klimahandwerker an, eine Standortbestimmung vorzunehmen und einen spezifizierten Fahrplan zur Klimaneutralität zu erstellen. Der individuelle Bedarf widerspricht einer Standardlösung mit dem „Allheilmittel Wärmenetz“.

Wärmenetze, die heute geplant, mit jeder energetischen Sanierung im Netzgebiet an Effizienz einbüßen, können maximal eine Brückentechnologie sein. Die Investitionskosten stehen dabei meist in keinem Verhältnis zum mittelfristigen Nutzen. In Neubaugebieten, wo der Wärmeenergiebedarf auf niedrigem Niveau planbar ist, kann sich ein anderes Bild ergeben. Klar wird hierbei, dass die Reduzierung des Wärmebedarfs vor der Auswahl der Wärmeerzeugung stehen muss und der Einsatz von Brückentechnologien, vor allem für Haus- und Wohnungsbesitzer, wirtschaftlich darstellbar ist. Und das nicht nur kurzfristig. Mit jeder Absenkung des Wärmebedarfs an ein Wärmenetz angeschlossener Gebäude, steigen die Leitungsverluste. Die Abnehmer müssen für weniger Energieabnahme immer tiefer in die Tasche greifen. Gut sanierte Gebäude können mit modernen, individuellen Heizsystemen kostengünstiger und umweltfreundlicher beheizt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass „der Häuslebesitzer“ nicht den Eindruck gewinnt, die Klimapolitik würde nur auf seinem Rücken ausgetragen. Industrie, Verkehr und sonstige Sektoren müssen zu gleichen Teilen zur Zielerreichung herangezogen werden. Fühlen sich die Menschen übervorteilt, bildet sich kontraproduktiver Widerstand. Die Energiewende wird massive Veränderungen mit sich bringen. Betroffene werden im Wohngebäudebereich in erster Linie die Eigentümer und Besitzer sein. Aber auch die Klimahandwerker – und vor allem die Schornsteinfeger – werden sich auf massive Veränderungen einstellen müssen. Eine Wärmeversorgung mit schnell abnehmenden fossilen Energieträgern wird mit einem starken Rückgang der bisherigen Kerntätigkeiten einhergehen. Sich dieser notwendigen Veränderung zu stellen und die Entwicklung als Klimahandwerker aktiv mitzugestalten, ist dabei nicht nur notwendiger Selbstschutz, sondern auch ganz im Sinne unseres Leitspruchs „Einer für alle – alle für einen“! Der Schornsteinfeger als Partner der Leitlinie Handwerk gestaltet aktiv seine eigene Zukunft, aber vor allem macht er die Wärmewende möglich und leistet damit einmal mehr einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit.

Eignungstest in Ulm – Der erste Schritt in die Schornsteinfegerfamilie



Bild: www.shutterstock.com



Die jungen Interessierten beim Eignungstest.

Unter dem Motto „Glücksbringer werden“ fand am Samstag, 29. Januar diesen Jahres in den Räumen des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg schon frühzeitig der erste Eignungstest 2022 für potenzielle Auszubildende in unserem Handwerk statt.

Bereits vor Beginn wurde von den zukünftigen Schornsteinfegern, ihren Ausbildern und Angehörigen die Mensa im benachbarten Brauerinternat für ein Frühstück und erstes Kennenlernen genutzt.



Die willigen Ausbilder.

Um 9:30 Uhr begrüßten Präsident Stefan Eisele, der Leiter der Abteilung Berufsbildung Bernd Walter, der Lehrlingswart der Schornsteinfegerinnung Stuttgart Michael Grüner und der neue Heimleiter Stefan Arnold die Erschienenen in den neuen ÜBA-Räumen des Bildungswerkes.

Während anschließend die Prüflinge unter der Aufsicht von Bernd Walter ihr Bestes gaben, vermittelte Michael Grüner den Ausbildern die Rechte und Pflichten rund um die Ausbildung.



Die Eltern erhielten ausführliche Informationen ...

Der Präsident Stefan Eisele persönlich nahm sich den Fragen der Eltern an. Den Eltern und später auch den jungen Ausbildungswilligen wurde anhand von Rundgängen das Internat gezeigt. Zufrieden stellten die Eltern fest, in welchen vertrauenswürdigen Händen die meisten davon ihre Kinder für die kommenden 3 Jahre abgegeben werden. Unsere Räumlichkeiten und vor allem auch die Besonderheiten unserer Schornsteinfegerfamilie begeisterten hierbei so manchen.

Gegen 12:00 Uhr trafen sich sämtliche Beteiligte wieder für ein gemeinsames Mittagessen im Brauerinternat, um dann anschließend frohen oder erwartungsvollen Mutes die Heimreise anzutreten. Dies galt nicht für Michael Grüner und Bernd Walter, welche sich die folgenden Stunden noch mit der Auswertung beschäftigen durften.

Die Auswertung ergab folgendes erfreuliches Ergebnis:

Bei 20 Teilnehmern, davon 6 Mädchen, konnten 4 Teilnehmer die maximale Bewertung A erreichen. 9 Prüflinge erreichten ein B und nur 7 Jugendliche mit Bewertung C müssen sich schulisch über die Maßen ins Zeug legen, wenn sie das Ziel Schornsteinfegergeselle erreichen wollen. Sämtliche Neueinsteiger heißen wir in der schwarzen Zunft herzlich willkommen!

Bernd Walter



... von Stefan Arnold und Stefan Eisele.

Bye bye Softwaremonster hallo connect



Wir sagen alten Softwaremonstern
den Kampf an. Mit connect, der neuen
Verwaltungssoftware für Schornsteinfeger.

HEILMANN SOFTWARE

www.heilmannsoftware.de/schornsteinfeger
info@heilmannsoftware.de | Telefon 0711-213 93 500



Besuch vom Schreiner Gesellen



Franz Kaspar, Felix Bocker und Laura Heckel.



Koni beim Landesinnungsverband.



Koni wurde herzlich aufgenommen.

Am 14. Februar 2022 erhielt der Landesinnungsverband Besuch vom Schreinerge-sellen Koni (Felix Bocker) aus Jena in Thüringen.

Er erzählte vor den Auszubildenden des 3. Lehrjahres seine persönliche Geschichte über die Walz. Tradition und Hand-werksehre stehen hierbei an oberster Stelle. Ziel der Walz ist unter anderem die Erweiterung des Fachwissens und der Umgang mit Menschen. „Wer hier be-steht, der meistert auch sein Leben!“

Koni erzählte, dass er am Anfang ganz schüchtern war und so manche Nacht im Freien und ohne Essen überstehen musste. Erst im Laufe der Zeit lernte er, sich ohne Geld durchzuschlagen. Übernachtungen im Hotel sind nur in Notfällen, wie Krankheit, gestattet.

Auf die Wanderschaft darf nur gehen, wer die Gesellenprüfung bestanden hat, ledig, kinderlos, schuldenfrei und unter 30 Jahre alt ist. Oftmals ist ein polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge erforderlich.

Koni ist seit einem halben Jahr unterwegs. Seine Walz führte ihn schon quer durch Deutschland und nach Österreich.

Eine der ersten Fragen unserer Auszubildenden war: Wie er denn kommuniziere? Konis Antwort: „Auf alle Fälle ohne Handy.“ Dies löste großes Erstaunen unter den Zuhörern aus.

Am Ende gab es einen kräftigen Beifall, ganz nach unserem Motto: Einer für alle – alle für einen.

„Glück auf, Koni!“

Franz Kaspar



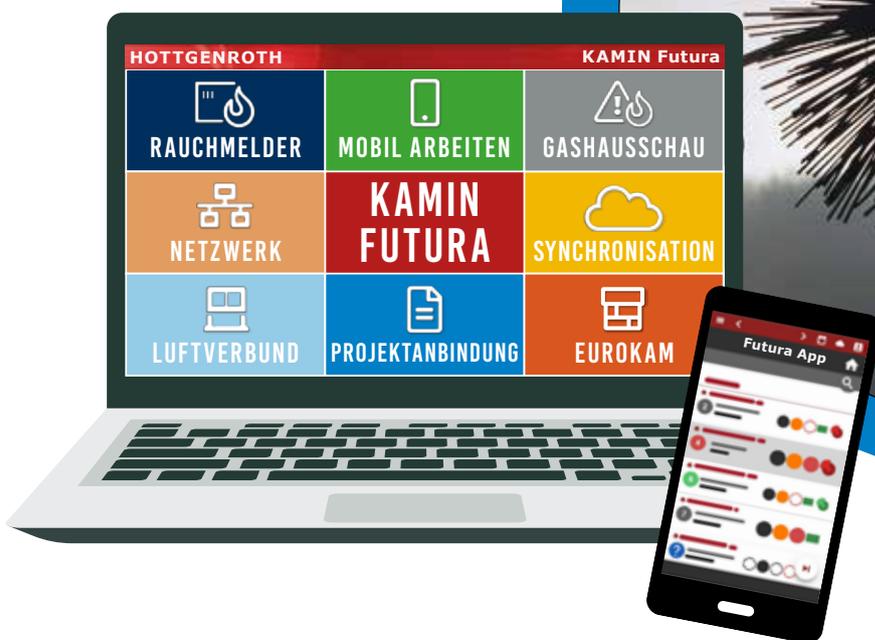
Bild: www.pixabay.com



Produktvideos

KAMIN Futura

Für das moderne Handwerk



Projektanbindungs-Bausteine

- Energieberatung
- Baubegleitung
- Gebäudesimulation
- Anlagensimulation
- Lüftungskonzepte
- Hydraulischer Abgleich
- Digitales Aufmaß
- Wärmebrückenberechnung

SCHORNSTEINFEGERWELT.DE

Meisterprüfung 2022

Bekanntmachung des Gemeinsamen Meisterprüfungsausschusses für das Schornsteinfegerhandwerk in Baden-Württemberg

Der Gemeinsame Meisterprüfungsausschuss für das Schornsteinfegerhandwerk in Baden-Württemberg wird im Sommer und Herbst 2022 die nächste Meisterprüfung durchführen.

Geprüft wird nach der Schornsteinfegermeisterverordnung (SchoMstrV) vom 11. November 2015 für die Prüfungsteile I und II und nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung (AMVO) für die Teile III und IV. Anstelle des Teils IV kann die Prüfung nach der Ausbildereignungsprüfung (AEVO) abgelegt werden.

Anmeldeschluss

1. Juni 2022 bei der Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm.

Anmeldevordrucke können dort unter <http://www.hwk-ulm.de/servicecenter/formulare-und-downloads.html> heruntergeladen werden.

Prüfungstermine

| | |
|--------------------|---|
| 16. 07. 2022 | Schriftliche Prüfung Teil III |
| 22. 07. 2022 | Schriftliche Prüfung Teil IV bzw. Ausbildereignungsprüfung (AusbEignV) |
| 22. + 23. 07. 2022 | Lehrlingsunterweisung Teil IV / AusbEignV |
| 26. + 27. 07. 2022 | Schriftliche Prüfung in Teil II in allen drei Handlungsfeldern |
| 15. – 26. 08. 2022 | Durchführung des Meisterprüfungsprojekts |
| 19. – 21. 09. 2022 | Situationsaufgaben 1 – 3 in Freiburg |
| 26. – 28. 09. 2022 | Situationsaufgaben 1 – 3 in Bünzwangen |
| 10. – 12. 10. 2022 | Situationsaufgaben 4 + 5 in Ulm |
| 26. – 28. 10. 2022 | Fachgespräche zum Meisterprüfungsprojekt in Ulm, mündliche Ergänzungsprüfung Teil II in Ulm |

Meisterprüfungsprojekt

Es werden folgende allgemeine Eckpunkte für die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts festgelegt:

Anforderungen an die technischen Anlagen in einem privat und gewerblich genutzten Gebäude im Hinblick auf die Analyse der Betriebs- und Brandsicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Raumluftqualität, Umwelt- und Klimaschutz sowie der Energieeffizienz:

Wohn- und Geschäftshaus oder Bauernhof

- Regionale Beschränkung auf Baden-Württemberg (genehmigte Ausnahmen im „Grenzbereich“ sind möglich)
- Privat und gewerblich genutztes Gebäude (evtl. Ausnahme; mehrere Gebäude, aber 1 Feuerstättenbescheid)
- Mehrere technische Anlagen, die sich auf die genannten Aspekte untersuchen lassen
- Bestehendes Gebäude nicht jünger als 15 Jahre
- **Privater Bereich:** mindestens klassische Heizung (fossile Brennstoffe oder Biomasse)
- **Gewerblicher Bereich:** entweder gewerbliche Dunstabzugsanlage, Räucherammer oder Prozessfeuerung (z. B.: Backofen, Brennofen, Dunkelstrahler) und/oder zusätzlich innenliegende Lüftung (z. B. gastronomischer Betrieb)
- und mindestens ein Raumheizer (fossile Brennstoffe oder Biomasse)

Der Kunde wünscht eine Überprüfung, Analysierung und Bewertung seines Gebäudes im Hinblick auf die Betriebs- und Brandsicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Raumluftqualität, den Umwelt- und Klimaschutz sowie der Energieeffizienz.

Im Rahmen dieser Analysen sind angewandte Messverfahren zu begründen, zu beschreiben und deren Ergebnisse zu dokumentieren.

Auf der Grundlage der Gesamtanalyse ist eine Planung für die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen zu erstellen.



Organisatorischer Ablauf für das Meisterprüfungsprojekt 2022

| Datum | Tätigkeit |
|--|--|
| Spätestens bis 01. 07. 2022 | Vorschläge des Prüflings für ein Meisterprüfungsprojekt schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses Wolfgang Stehmer, Am Bildstöckle 6, 71282 Hemmingen, E-Mail: wolfgang.stehmer@outlook.com |
| Spätestens bis 25. 07. 2022 Ausschlussfrist! | Vorlage des Umsetzungskonzepts durch den Prüfling schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses Wolfgang Stehmer, Am Bildstöckle 6, 71282 Hemmingen, E-Mail: wolfgang.stehmer@outlook.com |
| 15. 08. 2022 bis 26. 08. 2022 | Durchführung des Meisterprüfungsprojekts durch den Prüfling (10 Arbeitstage) |
| Spätestens bis 29. 08. 2022, 17:00 Uhr Ausschlussfrist! | Abgabe des Meisterprüfungsprojekts durch den Prüfling bei der Handwerkskammer Ulm, c/o Referat Meisterprüfung, Olgastr. 72, 89073 Ulm (Posteingang oder Poststempel) |

Vorschläge des Meisterprüfungsprojekts (spätestens 01. 07. 2022)

Ausführliche Beschreibung des Gebäudes.

Mindestinhalte:

Adresse, Angaben des Feuerstättenbescheides, technische Anlagen, Feuerungsanlagen, Baujahr des Gebäudes, Gewerbeart, aussagekräftige Fotos oder Skizzen bzw. Baupläne. Dazu ist das beiliegende Deckblatt auszufüllen und Ihren Unterlagen voranzustellen.

Hinweis:

Ein Gebäude, das bereits in früheren Jahren Prüfungsprojekt nach § 4 SchoMstrV war, darf nicht mehr vorgeschlagen werden. Meisterprüfungsprojekte dürfen nur von einem Prüfling bearbeitet werden, gemeinschaftliche Projektbearbeitungen sind nicht zulässig.

Vorlage des Umsetzungskonzepts (spätestens 25. 07. 2022)

Das Umsetzungskonzept umfasst die Darstellung der zeitlichen Abfolge der Überprüfungs-, Analyse-, Bewertungs- und Dokumentationsarbeiten. Hierbei sind mehrere Arbeitstage am Prüfungsobjekt für den Besuch eines „Schaumeisters“ anzubieten.

Layout des Meisterprüfungsprojekts (spätestens bis 29. 08. 2022, 17:00 Uhr)

- einmal gedruckt und einmal elektronisch (PDF-Format auf USB-Stick oder CD) in einem Paket
- Schriftart: Arial
- Schriftgröße: 12 Pt
- Zeilenabstand: 1,25 Pt
- Seitennummerierungen durchlaufend
- Rechter Rand: 4 cm
- Bilddokumentationen in Farbe
- Eine Erklärung, dass der Inhalt des Projektberichts nur zu Prüfungszwecken verwendet werden darf
- Selbständigkeitserklärung handschriftlich unterschrieben
- Quellenangaben sind erforderlich
- Einwilligungen des Grundstückseigentümers und des Prüflings, dass Bilder vom Schaumeister und vom Prüfling am Meisterprüfungsprojekt gemacht werden dürfen

Der Meisterprüfungsausschuss behält sich Änderungen im organisatorischen Ablauf der Meisterprüfung vor.

gez. Wolfgang Stehmer, Prüfungsvorsitzender

ANZEIGEN

BESUCHEN SIE UNSEREN ONLINE-SHOP!

[HTTPS://SCHORNSTEINFEGER.VOEGEL.COM](https://schornsteinfeger.voegel.com)

HIER FINDEN SIE EINE VIELZAHL VON DRUCKSACHEN UND WERBEMITTELN!



Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried | www.voegel.com
Telefon: 0 94 66 / 94 00-20 | Telefax: 0 94 66 / 94 00-50 | E-Mail: schornsteinfegershop@voegel.com



**Süd-West-Kamin
Technik GmbH**



**Ihr Schornsteinpartner
mit Kompetenz und Erfahrung**

- ✂ ausführliche, fachkundige Beratung
- ✂ kundenorientierte Lösungen
- ✂ faires Miteinander, Freude an guter Arbeit

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, ob Privatkunde, aus der Industrie oder Dienstleistung.

Ambros-Nehren-Straße 21, 77855 Achern (Industriegebiet Heid)
Tel.: 07841 6269-0, Fax: 07841 26482, E-Mail: info@swktechnik.de, www.swktechnik.de

Deckblatt: Vorschläge für ein Meisterprüfungsprojekt im Schornsteinfegerhandwerk 2022

Prüfling: **Nr.:**

| ANFORDERUNGEN | BEWERTUNG | BESCHREIBUNG |
|--|-----------|---|
| Regionale Beschränkung auf Baden-Württemberg (Genehmigte Ausnahmen im „Grenzbereich“ sind möglich) | Ja/Nein | <i>Projektadresse:</i> <i>Landkreis:</i> |
| Privat und gewerblich genutztes Gebäude (evtl. Ausnahme; mehrere Gebäude, aber 1 Feuerstättenbescheid) | Ja/Nein | <i>Kurzbezeichnung (z. B. Wohnung mit Metzgerei):</i> |
| Mehrere technische Anlagen, die sich auf die genannten Aspekte untersuchen lassen | Ja/Nein | <i>Anzahl der Anlagen:</i> |
| Bestehendes Gebäude nicht jünger als 15 Jahre | Ja/Nein | <i>Baujahr(e) der Gebäude:</i> |
| Privater Bereich: mindestens klassische Heizung (fossile Brennstoffe oder Biomasse) | Ja/Nein | <i>Aufzählung der Anlagen:</i> |
| Gewerblicher Bereich: entweder gewerbliche Dunstabzugsanlage, Räucherammer oder Prozessfeuerung (z. B.: Backofen, Brennofen, Dunkelstrahler) und/oder zusätzlich innenliegende Lüftung » z. B. gastronomischer Betrieb | Ja/Nein | <i>Aufzählung der Anlagen:</i> |
| und mindestens ein Raumheizer (fossile Brennstoffe oder Biomasse) | Ja/Nein | <i>Bezeichnung und Standort des Raumheizers:</i> |
| Sonstiges: | | |

Unterschrift Prüfling: **Zugelassen:**



Kürzel- und Gebührenverzeichnis für hoheitliche Tätigkeiten mit Bezug auf die KÜO

Anlage 1 (Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen) und
Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) sowie zugehörigen Rechnungstexten

(KÜO vom 16. Juni 2009 [BGBl. I S. 1292], zuletzt geändert am 26. Oktober 2021 [BGBl. I S. 4740])

Bundesland: Baden-Württemberg

Reg. - Nr. 2.7.1.2 - 2021-11-04

| Kürzel | Formel- kürzel | Nr. in Anlage 3 | Bezeichnung im erweiterten Ge- bührenverzeichnis | Rechnungstext für Software | Anzahl der Arbeitswerte |
|-----------|-------------------|--------------------|--|--|--|
| FB | | 1 | Feuerstättenbescheid (§ 14a SchfHwG) Ausstellung und, soweit vom Eigentü- mer veranlasst, Änderung eines Feuer- stättenbescheids | Feuerstättenbescheid | |
| FBD | 1 | 1.1 | - bei bis zu <u>drei</u> Feuerungsanlagen | Feuerstättenbescheid bis zu drei Feuerungsanlagen | 10,0 |
| FBM | 1 | 1.2 | - bei <u>mehr</u> als drei Feuerungsanlagen | Feuerstättenbescheid für xx weitere Feuerungsanlagen | zusätzlich 2,0 für jede weite- re Feuerungs- anlage, insge- samt höch- stens 30,0 je Feuerstätten- bescheid |
| FBZ | 1 | 1.3 | Je <u>zusätzliche</u> Ausfertigung eines Feu- erstättenbescheids | Zusätzliche Ausfertigung eines Feuerstättenbescheids | 2,0 |
| FS | | 2 | Feuerstättenschau (§ 14 Abs. 1 SchfHwG) | Feuerstättenschau | |
| FSG | 1 | 2.1 | <u>G</u> rundwert je Gebäude einschließlich der ersten Nutzungseinheit | Grundwert je Gebäude ein- schließlich der ersten Nut- zungseinheit | 11,7 |
| FSN | 1 | 2.2 | Grundwert für jede weitere <u>N</u> utzungs- einheit | Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit | 4,0 |
| | | 2.3 | Feuerstättenschau an alleinstehenden Abgasanlagen und Gruppen von Ab- gasanlagen: | | |
| FSM | 3 | 2.3.1 | für jeden vollen und angefangenen <u>M</u> eter von senkrechten Teilen | Feuerstättenschau an senk- rechten Teilen von Abgasanla- ge bzw. Abgasanlagenengruppe/ bis xx m | 1,0 |

| | | | | | |
|--------------|----|----------|--|--|-------------------------------------|
| FSL | 3 | 2.3.2 | für jeden vollen und angefangenen Meter von waagerechten Teilen ab einer <u>L</u> änge von 10 Metern | Feuerstättenschau an waagerechten Teilen von Abgasanlagen über 10 Metern / ab xx m | 1,0 |
| | | | Anmerkung: Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet. | | |
| FSF | 1 | 2.4 | Zuschlag je <u>F</u> euerstätte | Feuerstättenschau an Feuerstätte | 6,0 |
| FSE | | 2.5 | Zuschläge für <u>e</u> rhöhten Arbeitsaufwand | | |
| | | 2.5.1 | - auf den Inseln und Halligen, mit Ausnahme der Inseln, die mit einer festen Straßenverbindung mit dem Festland verbunden sind, und der Hamburger Hallig, erhöhen sich die Gebühren nach Nummer 2.1 bis Nummer 2.4 | | |
| FSEI | 8 | | 1. für Bezirke auf einer <u>I</u> nsel oder Hallig und für Kehrbezirke, die sich auf das Festland und Teile von einer Insel erstrecken, um 10 Prozent und | Inselzuschlag / 10 % | |
| FSEM | 9 | | 2. für Bezirke, die sich auf <u>m</u> ehrere Inseln oder Halligen oder das Festland und andere als die unter Nummer 1 fallenden Inseln und Halligen erstrecken, um 25 Prozent. | Inselzuschlag / 25 % | |
| FSEG | 6 | 2.5.2 | - wenn das <u>G</u> ebäude besonders schwer erreichbar ist, insbesondere Berggasthof, Alm, Jagdhütte, Forstdiensthütte, je Minute der Wegezeit sowie besondere Auslagen | Zuschlag bei besonders schwer erreichbaren Gebäuden / xx Minuten | 0,7 |
| FSA | 1 | 2.6 | Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zweimal jeweils mindestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Durchführung <u>a</u> ngekündigt und ohne sachlichen Grund verhindert wurde | Zuschlag Zusatzbegehung | 15,0 |
| FSW | | 2.7 | Zuschlag zu den angefallenen Arbeitswerten je Feuerstättenschau, die auf besonderen <u>W</u> unsch ausgeführt wird | | |
| FSWN | 10 | 2.7.1 | von Montag – Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr (<u>n</u> achts) oder am Samstag | Zuschlag für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch von Montag – Freitag 18.00 bis 6.00 Uhr oder am Samstag ausgeführt wurden | in Höhe von 50 Prozent der Beträge |
| FSWF | 11 | 2.7.2 | an Sonn- und gesetzlichen <u>F</u> eiertagen | Zuschlag für Arbeiten, die auf besonderen Wunsch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt wurden | in Höhe von 100 Prozent der Beträge |
| F | | 3 | Sonstige Arbeitsgebühren | | |
| FI (alt FZI) | | | Tätigkeiten nach 1. BImSchV | | |



| | | | | | |
|--------------------|---|-----------------------------|--|---|------|
| FIF (alt FZIF) | 1 | 3.1 | Überprüfung des F euchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 15 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 1. BlmSchV) | Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe an Einzelraumfeuerungsanlagen | 6,0 |
| FIZ (alt FZIZ) | 1 | 3.2 | Überprüfung des Z eitpunktes der Einhaltung der Grenzwerte (§ 25 Absatz 1 1. BlmSchV), Überprüfung des Datums auf dem Typschild der Einzelraumfeuerungsanlagen und Information an den Betreiber (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 26 Absatz 5 1. BlmSchV) | Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustands sowie der Brennstoffeignung bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe | 3,0 |
| FG (alt FZV) | | | Tätigkeiten nach G EG | | |
| FGB (alt FZVD) | 1 | 3.3 (alt 3.3 1. Teil) | Überprüfung, ob ein Heizkessel, der außer B etrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG) | Überprüfung der Außerbetriebnahme von Heizkesseln gemäß GEG | 1,5 |
| FGD (alt FZVD) | 1 | 3.4 (alt 3.3 2. Teil) | Überprüfung, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die g edämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 2 GEG) | Überprüfung der Wärmedämmung von Leitungen gemäß GEG | 1,5 |
| FGO | 1 | 3.5 | Überprüfung, ob ein mit Heiz ö l beschickter Heizkessel entgegen der Regelung nach § 72 Absatz 4 und 5 GEG ab dem 1. Januar 2026 eingebaut wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 1 Nummer 3 GEG) | Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus von Ölheizkesseln nach GEG Hinweis: Freischaltung erst ab 31. 12. 2025 | 10,0 |
| FGV | | 3.6 (alt 3.4) | Überprüfung des V erschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG) | | |
| FGVK (alt FZVV) | 1 | 3.6.1 | bei Feststellung k einer Verschlechterung (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG) | Überprüfung des Verschlechterungsverbots gemäß GEG | 5,0 |
| FGVV | 1 | 3.6.2 | bei Feststellung einer V erschlechterung (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG) | Überprüfung des Verschlechterungsverbots gemäß GEG | 30,0 |
| FGE (alt FZVA) | 1 | 3.7 (alt 3.5) | Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten E inrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG) | Überprüfung der regelungstechnischen Ausstattung von Heizungsanlagen gemäß GEG | 3,0 |
| FGP (alt FZVP) | 1 | 3.8 (alt 3.6) | Überprüfung, ob eine Umwälz p umpe in einer Zentralheizung mit einer bestimmten Vorrichtung ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GEG) | Überprüfung der Umwälzpumpe gemäß GEG | 1,0 |
| FGW (alt FZVW) | 1 | 3.9 (alt 3.7) | Überprüfung der Begrenzung der W ärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG) | Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe gemäß GEG | 2,0 |

| | | | | | |
|------------------------|---|-------------------|---|---|---|
| FGN | 1 | 3.10 | Überprüfung, ob der Eigentümer zur N achrüstung der Ausstattung von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden verpflichtet ist und diese Pflicht erfüllt wurde (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 4 GEG) | Überprüfung der Nachrüstung von Ausstattungen von Zentralheizungen in bestehenden Gebäuden / Pflichterfüllung | 7,0 |
| K | | | Tätigkeiten nach K ÜO | | |
| KAL | | 3.11 | A nlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung oder der Rauch- oder Abgasführung nach baulichen Maßnahmen (§ 1 Absatz 8), soweit eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt wird, je Arbeitsminute | | |
| KALA | 6 | 3.11.1 | bei Überprüfung nach A ktenlage pro Nutzungseinheit je Arbeitsminute jedoch maximal 35 AW Hinweis: entspricht nicht eins zu eins dem KÜO-Text! | Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung / Abgasführung nach Aktenlage pro Nutzungseinheit | 0,8 Hinweis: entspricht nicht eins zu eins dem KÜO-Text |
| KALO | 6 | 3.11.2 | bei Überprüfung mit Termin vor O rt pro Nutzungseinheit je Arbeitsminute jedoch maximal 45 AW Hinweis: entspricht nicht eins zu eins dem KÜO-Text! | Anlassbezogene Überprüfung der Verbrennungsluftversorgung / Abgasführung vor Ort pro Nutzungseinheit | 0,8 Hinweis: entspricht nicht eins zu eins dem KÜO-Text |
| S | | | Tätigkeit nach S chfHwG | | |
| SAP (alt FZU) | 6 | 3.12 (alt 3.8) | A nlassbezogene Überprüfungen (§ 15 SchfHwG) je Arbeitsminute | Anlassbezogene Überprüfungen nach § 15 SchfHwG (ggf. Arbeit beschreiben) / xx min | 0,8 |
| BG (alt BZV) | | | Tätigkeiten nach G EG im Rahmen der b aurechtlichen Abnahme in Bestandsgebäuden | | |
| BGV (alt BZVV) | | 3.6 (alt 3.4) | Überprüfung des V erschlechterungsverbots (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG) | Überprüfung des Verschlechterungsverbots gemäß GEG | |
| BGVK (alt BZVV) | 1 | 3.6.1 | bei Feststellung k einer Verschlechterung (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG) | Überprüfung des Verschlechterungsverbots gemäß GEG | 5,0 |
| BGVV (alt BZVV) | 1 | 3.6.2 | bei Feststellung einer V erschlechterung (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 1 GEG) | Überprüfung des Verschlechterungsverbots gemäß GEG | 30,0 |
| BGE (alt BZVA) | 1 | 3.7 (alt 3.5) | Überprüfung, ob eine Zentralheizung mit bestimmten E inrichtungen ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 2 GEG) | Überprüfung der regelungstechnischen Ausstattung von Heizungsanlagen gemäß GEG | 3,0 |
| BGP (alt BZVP) | 1 | 3.8 (alt 3.6) | Überprüfung, ob eine Umwälz p umpe in einer Zentralheizung mit einer bestimmten Vorrichtung ausgestattet ist (§ 14 Absatz 1 SchfHwG, § 97 Absatz 2 Nummer 3 GEG) | Überprüfung der Umwälzpumpe gemäß GEG | 1,0 |



| | | | | | |
|-------------------|---|-----|--|---|------|
| BGW (alt BZVW) | 1 | 3.9 | Überprüfung der Begrenzung der <u>W</u> ärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (§ 14 Absatz 1 SchfHWG, § 97 Absatz 2 Nummer 4 GEG) | Überprüfung der Begrenzung der Wärmeabgabe gemäß GEG | 2,0 |
| | | 4 | Mahnung | | |
| MAHN | 1 | 4 | Mahnung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 SchfHWG) einer rückständigen Gebühr für eine Tätigkeit nach dieser Anlage | Mahnung für rückständige Gebühr – hoheitliche Tätigkeiten | 5,0 |
| EV | | 5 | Ersatzvornahme (§ 26 SchfHWG) | | |
| EVG | 1 | 5.1 | <u>G</u> rundwert | Grundwert für Ersatzvornahme | 60,0 |
| EVA | 5 | 5.2 | Je Arbeitsminute | Zeitaufwand für Ersatzvornahme vor Ort einschließlich Wartezeit | 1,0 |
| | | | Anmerkung: Der Zeitaufwand umfasst die Tätigkeiten und Wartezeiten vor Ort. | | |

ANZEIGE


HARTMANN

Hartmann 2022,
wir bleiben auf Kurs!




René Banaski
Geschäftsführer
Wirtschaftsjurist (LLB.)
Geprüfter Versicherungsfachwirt (IHK)



Julia Drengenberg
Geschäftsführende
Gesellschafterin

Kürzel- und Gebührenverzeichnis für Abnahmetätigkeiten nach § 67 Abs. 5 LBO und Nr. 3 Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO

(GebVO WM vom 22. April 2020)

Bundesland: Baden-Württemberg

Reg. - Nr. 2.7.1.2 - 2021-11-04

| Kürzel | Formel- kürzel | Nr. in GebVO | Bezeichnung im Gebührenverzeichnis | Rechnungstext für Software | Anzahl der Arbeitswerte |
|--------|-------------------|-----------------|---|---|----------------------------|
| BAV | 1 | 13.8.1 | Prüfung des Vordrucks „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ entsprechend Anlage 7 der VwV LBO-Vordrucke vom 02.06.2015 (GABl. S. 265) in der jeweiligen Fassung einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen. | Prüfung des Vordrucks „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ entsprechend Anlage 7 der VwV LBO-Vordrucke vom 02.06.2015 (GABl. S. 265) in der jeweiligen Fassung einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen. | 35,0 |
| BZG | 1 | 13.8.2.1 | Grundwert je Gebäude einschließlich Wegepauschale und der ersten Nutzungseinheit bei Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme und örtliche Mängelbesichtigung vor einer Endabnahme | Grundwert je Gebäude einschließlich Wegepauschale und der ersten Nutzungseinheit | 15,7 |
| BZN | 1 | 13.8.2.2 | Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit, die begangen werden muss. | Grundwert für jede weitere Nutzungseinheit, die begangen werden muss. | 4,0 |
| BZR | 3 | 13.8.2.3 | Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden angefangenen Meter. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal drei Meter berechnet. | Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden angefangenen Meter. Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal drei Meter berechnet. | |
| | 3 | 13.8.2.3.1 | bei der Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor der Endabnahme | bei der Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung oder örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor der Endabnahme | 0,9 |
| BZE | 3 | 13.8.2.3.2 | bei der Endabnahme | bei der Endabnahme | 1,8 |
| BZF | 1 | 13.8.2.4 | Zuschlag je Feuerstätte | Zuschlag je Feuerstätte | 4,4 |



| | | | | | |
|------|---|--------|---|---|------|
| BZFA | 1 | 13.8.4 | Zuschlag je Feuerstätte, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 13.8.3 eine Überprüfung der Abgaswege einer Feuerstätte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe voraussetzt. | Zuschlag je Feuerstätte, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 13.8.3 eine Überprüfung der Abgaswege einer Feuerstätte für flüssige oder gasförmige Brennstoffe voraussetzt. | 12,0 |
| BAB | 1 | 13.8.3 | Ausstellung einer Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann. | Ausstellung einer Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann. | 20,0 |
| BAL | 5 | 13.8.6 | Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 13.8.3 eine Dichtheitsprüfung oder die Überprüfung des inneren Zustandes einer Abgasanlage voraussetzt. | Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nr. 13.8.3 eine Dichtheitsprüfung oder die Überprüfung des inneren Zustandes einer Abgasanlage voraussetzt. | 0,8 |

| Formelkürzel | Formel | | | | |
|--------------|--------|---|--|---|---|
| 1 | AW | * | Häufigkeit | | |
| 2 | AW | * | Kilometer | | |
| 3 | AW | * | Häufigkeit | * | Größe |
| | | | | | Anzahl der angefangenen Meter bei Abgasanlage |
| | | | | | Anzahl der angefangenen Meter bei Verbindungsstück |
| | | | | | Anzahl der angefangenen Meter Abgaskanal |
| | | | | | Anzahl der Richtungsänderungen |
| | | | Anzahl der Quadratmeter bei Räucherkammern | | |
| 4 | AW | * | Häufigkeit | * | Angefangene Meterangabe der Brennstoffversorgungsleitung in 3 m Schritten |
| 5 | AW | * | Minute | * | |
| 6 | - | * | - | * | Nach Zeitaufwand |
| 7 | - | * | - | * | Nach Sachaufwand |
| 8 | AW | * | Häufigkeit | * | 1,10 |
| 9 | AW | * | Häufigkeit | * | 1,25 |
| 10 | AW | * | Häufigkeit | * | 1,50 |
| 11 | AW | * | Häufigkeit | * | 2,00 |



Motivierte neue Kollegen

Im Feuerwehrhaus in Titisee-Neustadt fand auch dieses Jahr das Neubestellenseminar statt. Insgesamt sechs frischgebackene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und eine Bezirksschornsteinfegerin nahmen das Schulungsangebot der Innung an.

Gerade auf neubestellte Bevollmächtigte kommt einiges Neues zu, so Obermeister Karl-Rainer Kopf. Der Obermeister referierte über die Grundzüge der Innungsarbeit, das Schornsteinfegerhandwerksgesetz und Aktuelles.

Berufsbildungswart Joachim Schultis klärte über die derzeitige Ausbildungssituation und die Notwendigkeit der Nachwuchsgewinnung auf.

Tobias Dehring, stellv. Technischer Innungswart, half bei technischen Fragestellungen. Gerade in diesem Bereich gibt es zwangsläufig für die frischgebackenen Unternehmer im Schornsteinfegerhandwerk einige Fragen, z. B. zu den neuen Ableitbedingungen nach der 1. BImSchV.

Sascha Dominke referierte über das neue Gütesiegel für das Schornsteinfegerhandwerk.

In der Mittagspause kamen Fachgespräche und der Austausch unter den neuen Kollegen und der Kollegin nicht zu kurz.

Karl-Rainer Kopf



Informationen gut präsentiert.



Austausch auch am Mittagstisch.

ANZEIGE

*Klimafreundlich
heizen. Mit Holz!*

- Pelletkessel
- Scheitholzessel
- Hackschnitzelkessel
- Kombikessel



HDG

HDG Bavaria GmbH
Siemensstraße 22
84323 Massing
Tel. 08724/897-0
hdg-bavaria.com



Ein Berufsleben als Schornsteinfeger geht zu Ende



Von links: Wolfgang Klasen und Martin Schmid.

Beim Infotreff der Calwer Schornsteinfeger sind die Kollegen Wolfgang Klasen (ehemals zuständig für den Bezirk Calw 10) und Martin Schmid (aus Calw 2) in den Ruhestand verabschiedet worden. Beide Kollegen haben sich jahrzehntelang für den Calwer Infotreff durch ihr großes Engagement eingesetzt.

Die beiden Ruheständler können auf eine ereignisreiche Zeit zurückblicken. Für den kommenden Lebensabschnitt wünschen wir ihnen Glück, Freude und Gesundheit.

Thomas Uftring bedankte sich im Namen aller Calwer Kollegen bei den beiden Kollegen mit einem Weinpräsent.

Im Anschluss tauschte man alte Erinnerungen aus und blickte gemeinsam auf vergangene Jahre zurück.

Im Jahresbericht 2021 wurden die ganzen Aktivitäten und Schulungen, die der Infotreff monatlich durchführt, angesprochen. Auch für dieses Jahr ist schon einiges geplant. Der Infotreff soll zur Kommunikation und Besprechung beruflicher Informationen und Weiterbildungen genutzt werden.

Nur wenn wir offen und ehrlich miteinander umgehen, kann dieses System funktionieren, davon ist Thomas Uftring überzeugt.

Thomas Uftring

ANZEIGE

Abgasanalyse

www.afriso.de/multilyzer

TÜV-geprüft nach 44. BImSchV?

Die Alleskönner von AFRISO!

MADE IN GERMANY

EUROLYZER STX

MULTILYZER STX

- + NO-Sensor optional oder nachrüstbar
- + All-in-One: Abgasanalyse, Druck-/Temperaturmessung, CO, Pitot-Messung
- + Langlebiger, bleifreier ECO-Sensor (O₂)
- + Unzählige Möglichkeiten zur Messdatenkommunikation

Nachrufe

Abschied nahmen die Kollegen der Schornsteinfegerinnung Karlsruhe am 25. Februar 2022 von Altmeister Bezirksschornsteinfeger **Fritz Bauer und seiner Ehefrau Gertrud**. Fritz verstarb am 12. Februar 2022 und seine Frau am 20. Februar 2022 in Wiesloch.

Der berufliche Lebensweg von Fritz begann am 1. April 1944. Als 13-Jähriger ging er damals beim Ausbildungsbetrieb Ernst Bauer in Kandern in die Lehre und legte im Mai 1947 die Gesellenprüfung in Freiburg ab.

Nach 5 Gesellenjahren folgte der Schritt zur Meisterschule, die er am 10. Oktober 1952 in Karlsruhe erfolgreich mit dem Titel „Schornsteinfegermeister“ abschloss.

Das Berufsziel der Selbständigkeit erreichte Fritz Bauer am 1. Januar 1965 mit der Bestellung auf den Kehrbezirk Heidelberg Nr. 16. Durch eine notwendige Neueinteilung wurde dieser Kehrbezirk zum 1. Januar 1991 zum Kehrbezirk Rhein-Neckar-Kreis Nr. 8. Hier übernahm Fritz Bauer die Verantwortung über die Sicherheit und den vorbeugenden Brandschutz bis zu seinem Ruhestand am 1. Juli 1995.

Auch für den Berufsnachwuchs hatte Fritz ein Gespür. Er bildete beide Söhne – Bernd und Martin – sowie zwei junge Männer aus seinem Wohnort erfolgreich zu Schornsteinfegern aus.

Ein fairer und menschlicher Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Kunden war Fritz Bauer in seinen 51 Berufsjahren immer sehr wichtig.

Als äußeres Zeichen des Dankes für die vielen Jahre der Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft legte die Schornsteinfegerinnung Karlsruhe an seiner letzten Ruhestätte eine Blumenschale nieder.

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. |

Schornsteinfegerinnung Karlsruhe

Am 8. Februar 2022 nahmen zahlreiche Kollegen zusammen mit den Angehörigen, Freunden und Bekannten Abschied von Altmeister **Hermann Ehret**, der im Alter von 90 Jahren in Backnang verstarb.

Mit Altmeister Hermann Ehret mussten wir von einem Berufskollegen Abschied nehmen, der von 1947 – dem Beginn seiner Lehre – bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1995, über einen Zeitraum von 48 Jahren für das Schornsteinfegerhandwerk mit großem Engagement und Herzblut tätig war.

Seine aufrichtige und offene Art auf die Kunden und Kollegen zuzugehen, führte dazu, dass er sich in seinem Bezirk und im Kollegenkreis großer Beliebtheit erfreute.

Das Schornsteinfegerhandwerk verliert mit Hermann Ehret einen Kollegen, der sich um unseren Beruf verdient gemacht hat.

Wir werden Altmeister Hermann Ehret in ehrendem Gedenken und lieber Erinnerung behalten. |

Schornsteinfegerinnung Stuttgart

Zahlreiche Kollegen – in traditioneller Berufskleidung – nahmen am 18. Februar 2022 zusammen mit den Angehörigen, Freunden und Bekannten Abschied von Altmeister **Rudolf Bonholzer**, der im Alter von 78 Jahren verstarb.

Rudolf Bonholzer war ein sehr engagierter Kollege, der während seiner Berufstätigkeit bei den Kunden in seinem Kehrbezirk großes Ansehen genoss.

Auch bei seinen Kolleginnen und Kollegen im Main-Tauber-Kreis erfreute er sich, wegen seiner Geselligkeit und humorvollen Art, großer Beliebtheit.

Für Rudolf Bonholzer galt immer unser Leitspruch: „Einer für alle – alle für einen“

Mit dem Beginn seiner Lehre im September 1958, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im April 2009 war er über einen Zeitraum von 51 Jahren für den Brandschutz, den Immissionsschutz und die Abgaswegeüberprüfung in seinem Kehrbezirk zuständig und sorgte dadurch für die Sicherheit seiner ihm anvertrauten Kunden.

Den Kolleginnen und Kollegen des Main-Tauber-Kreises und der Schornsteinfegerinnung Stuttgart bleibt in Anbetracht seiner Verdienste für das Schornsteinfegerhandwerk die Verpflichtung, ihm stets ein ehrendes Andenken zu bewahren. |

Schornsteinfegerinnung Stuttgart



Nachruf

Die Mitglieder der Schornsteinfegerinnung Tübingen trauern um ihren Altmeister **Erich Baumann**, der nach schwerer Krankheit am 24. Februar 2022 viel zu früh im Alter von nur 66 Jahren verstorben ist.

Seine Lehre absolvierte er in der Zeit vom Januar 1975 bis Januar 1977. Die Meisterprüfung legte er im September 1981 vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer in Ulm erfolgreich ab. Schon früh erkannten die Kollegen der ZDS Bezirksgruppe Württemberg sein Talent und wählten ihn am 30. Oktober 1982 zum 2. Technischen Referenten und am 17. Oktober 1983 zum 1. Technischen Referenten. Im Dezember 1985 wechselte Erich Baumann mit seiner Wahl zum Vorsitzenden des Zentralverbands deutscher Schornsteinfegergesellen – des Landesverbands Baden-Württemberg – und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksgruppe Württemberg, von der Technik in die Berufspolitik.



Zum 1. Dezember 1987 wurde Erich Baumann auf den Kehrbezirk Ulm Nr. 2 bestellt, den er bis zu seiner frühzeitigen Versetzung in den Ruhestand am 4. Dezember 2012 verwaltete. Besonders herauszuheben ist in dieser Zeit sein Engagement in der überbetrieblichen Ausbildung. Ab 1998 engagierte er sich über viele Jahre hinweg für die Weiterentwicklung unserer Lehrlinge. Mit seinem herausragenden Fachwissen und seiner offenen Art gelang es ihm, unseren Nachwuchs für das Schornsteinfegerhandwerk zu begeistern.

Wir danken Erich Baumann für sein vorbildliches Engagement im Dienste der Allgemeinheit und zum Wohle der Bevölkerung.

Seinem Wunsch entsprechend wurde er im engsten Familien- und Freundeskreis beigesetzt.

Unsere Gedanken sind bei den Angehörigen – Erich Baumann werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Schornsteinfegerinnung Tübingen

ANZEIGE



SPECTRAkulär

Abgas-Analyse der nächsten Generation

MRU SPECTRA

- Hochauflösendes 4"-Farbdisplay
- WLAN, Bluetooth, IRDA Schnittstellen
- Großer interner Datenspeicher
- Starker Lithium-Ionen Akku
- Kondensatfalle mit optionalem Wasserstopp

www.mru.eu

Premium-Messtechnik Made in Germany



Schulungen der STS mit Rechtsanwalt Dr. Karsten Felske



Datenschutz am 25. April 2022

Seit dem 25. Mai 2018 sind die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Neuerungen des Bundesdatenschutzgesetzes in Kraft getreten, welche weitreichende Veränderungen für die Handwerksbetriebe mit sich bringen. Wir bieten in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Felske eine Weiterbildung mit Prüfung zum Datenschutzbeauftragten im Schornsteinfegerhandwerk an. Zielsetzung ist die Ausbildung von qualifizierten Datenschutzbeauftragten im Schornsteinfegerhandwerk. Ebenfalls sollen Betriebe für die datenschutzrechtlichen Belange sensibilisiert werden und die gesetzlichen Anforderungen umsetzen können.

Wettbewerbs- und Kartellrecht für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger am 26. April 2022

Durch die Trennung eines Schornsteinfegerbetriebs in einen hoheitlichen und einen freien Teil ergeben sich vielfältige Fragestellungen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts. Aus diesem Grund stehen Fragen rund um das Gebot zur Trennung von freien und hoheitlichen Tätigkeiten im Mittelpunkt dieses Seminartages. Arbeitsabläufe, die vor der Trennung der Aufgabengebiete zum täglichen Arbeitsalltag gehörten, wie z. B. die Ankündigung von hoheitlichen Arbeiten per Terminzettel, können bei heutiger Handhabung im Rahmen der freien Tätigkeiten schnell zu einem Fall von unlauterem Wettbewerb werden. In diesem Zusammenhang werden die Grundstrukturen des Wettbewerbsrechts beleuchtet und Fragen beantwortet, in welchem Umfang und von welchen Personen überhaupt Abmahnungen ausgesprochen werden können. Neben der Darstellung der für das Schornsteinfegerhandwerk ergangenen Rechtsprechung beschäftigt sich dieser Seminartag auch mit praktischen Fragen aus dem Arbeitsalltag, wie z. B. die Verwendung der Bezeichnung „Bezirksschornsteinfegermeister bzw. BSM“ oder der Verpflichtung des Schornsteinfegers, in bestimmten Fallkonstellationen schriftliche Verträge mit Verbrauchern abschließen zu müssen.

Verwaltung eines Kehrbezirkes am 9. Mai 2022

Das Seminar verfolgt das Ziel, die klassischen verwaltungsrechtlichen Fragestellungen aus dem Kernbereich des Schornsteinfegerrechts für den Schornsteinfeger verständlich darzustellen, die daraus entstehenden „Sollbruchstellen“ in der täglichen Arbeit zu identifizieren und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Hilfestellung bei der Bewältigung dieser komplizierten Rechtsmaterie zu geben. Darüber hinaus sollen auch die für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wichtigen Themengebiete aus dem Datenschutz-, Wettbewerbs-, Kartell-, Amtshafungs- und Strafrecht näher beleuchtet werden.

Vertiefungskurs Schornsteinfegerrecht am 10. Mai 2022

Der Vertiefungskurs Schornsteinfegerrecht widmet sich einer Auswahl von klassischen Problemfeldern aus der täglichen Arbeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers und verfolgt das Ziel, dem einzelnen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Hilfestellung bei der Bewältigung dieser komplizierten Rechtsmaterie zu geben. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise neben der Darstellung der rechtlichen Möglichkeiten bei der Festsetzung von Ausführungsfristen auch die Rechtsprobleme angesprochen, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz für Feuerstätten in Kleingärten ergeben. Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Bewertung von vorfristigen Arbeiten und deren rechtlicher Einordnung in das System des Feuerstättenbescheides und der Formblätter liegen. Neben weiteren Fragen zur Ausgestaltung des Feuerstättenbescheides soll ein besonderes Augenmerk auch auf die sog. hoheitliche Bauabnahme und ihr Verhältnis zum Schornsteinfegerhandwerksrecht gelegt werden.

Komplettiert wird der Kurs durch eine Einführung in den Schriftverkehr mit Verwaltungsbehörden. Wie genau muss eine rechtskonforme Mängelanzeige aussehen, sind im Rahmen der Mangelbeseitigung von den Mangelbeseitigungspflichtigen sog. Fachunternehmererklärungen zu fordern und wie sieht das weitere Verfahren bei Untätigkeit der Bauordnungsbehörde aus? In diesem Zusammenhang wird auch die rechtskonforme Führung des Kehrbooks mit einer Schnittstelle zu den daraus folgenden zulässigen Aufsichtsmaßnahmen gegen den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger besprochen.

Abgerundet wird der komplette Themenbereich durch eine Vorstellung der aktuellen Rechtsprechung zu ausgewiesenen Themen des Schornsteinfegerrechts.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Sandra Hofmann
Organisation Schulungen
STS BW GmbH · Königstraße 94 · 89077 Ulm

Telefon: 07151/9849275
Telefax: 07151/9849276
E-Mail: schulung@stsbw.de
Web: www.stsbw.de

Alle unsere Schulungsangebote finden Sie unter:
www.schornsteinfeger-schulungsportal.de



Geburtstage

Wir gratulieren recht herzlich & wünschen alles Gute:

| | | |
|----|--|---------|
| 94 | Wilhelm Braun, Lörrach-Brombach | 19. 04. |
| 88 | Franz Schötterl, St. Leon-Rot | 20. 04. |
| 85 | Franz Ehret, Lahr-Kuhbach | 06. 04. |
| 84 | Klaus Grieb, Wiesloch | 23. 04. |
| 83 | Hermann Heilmann, Schwieberdingen | 04. 04. |
| 82 | Bernd von der Thüsen, Leck | 29. 04. |
| 80 | Karl Schwab, Heilbronn | 09. 04. |
| 79 | Roland Fettig, Schwäbisch Gmünd | 10. 04. |
| 78 | Franz Disch, Weisweil | 04. 04. |
| 78 | Gerhard Brohammer, Hornberg | 19. 04. |
| 75 | Klaus Stocker, Waldshut | 09. 04. |
| 73 | Josef Münzer, Tuningen | 05. 04. |
| 72 | Friedrich Vetter, Mutlangen-Pfersbach | 23. 04. |
| 71 | Werner Glück, Rheinstetten | 10. 04. |
| 71 | Hans Roßmanith, Rosengarten-Westheim | 14. 04. |
| 70 | Ehrenmeister Georg Strulik, Ötigheim | 23. 04. |
| 69 | Michael Badent, Heddeshheim | 01. 04. |
| 69 | Alfred Hättich, Bietigheim-Bissingen | 24. 04. |
| 68 | Hans-Ulrich Wahl, Meßstetten-Tieringen | 02. 04. |
| 68 | Rainer Moser, Esslingen | 20. 04. |
| 68 | Peter Humboldt, Crailsheim | 24. 04. |
| 67 | Norbert Dreher, Ilvesheim | 11. 04. |
| 67 | Richard Hetzel, Rangsdorf | 24. 04. |
| 66 | Helmut Widemann, Eigeltingen-Heudorf | 05. 04. |
| 66 | Clemens Wiest, Leinfelden-Echterdingen | 23. 04. |
| 66 | Karl-Heinz Kaiser, Hilzingen | 29. 04. |
| 65 | Hans-Peter Cservenyi, Karlsruhe | 10. 04. |
| 64 | Josef Gander, Achberg-Doberatsweiler | 24. 04. |
| 60 | Martin Steiner, Schwäbisch Hall | 14. 04. |
| 50 | Marc Hunecken, Leinfelden-Echterdingen | 05. 04. |
| 50 | Zeller Frank, Stühlingen | 20. 04. |
| 65 | Egon Furlani, Baltersweil | 08. 03. |

Solidarität

und Hilfe
für die Ukraine

Mehr dazu in Kürze!

Wann? Was? Wo?

MÄRZ 2022

24.–25. März 2022: Lehrlingswartetagung
in Ulm

25.–26. März 2022: Erfahrungsaustausch
ÜBA in Ulm

APRIL 2022

26.–29. April 2022: IFH in Nürnberg

JUNI 2022

07.–10. Juni 2022: 138. Bundesverbands-
tag in Lübeck

SEPTEMBER 2022

30. September 2022: 60. Landesinnungsver-
bandstag in Waiblingen

INNUNGSVERSAMMLUNGEN

08. April 2022: Freiburg

05. Mai 2022: Stuttgart

06. Mai 2022: Tübingen

19. Juli 2022: Karlsruhe
» Neuer Termin in Bruchsal

RESS

2.490,- €

Art.-Nr. 26282-J

Preis inkl. Rückgabe Altgerät



Alt gegen Neu!
500,- € für Ihre Kamera!

Schornstein-Kamera SK 7

mit Inzahlungnahme einer alten Inspektions-Kamera

Bild- und Videospeicher

Joystick-Steuerung

Großer 7"-Farb-Monitor

Digitale Meterzählung

Lieferumfang „Aktionspreis Alt gegen Neu“:

SK 7, Drehkugelkamera Pro, Ladegerät, digitale Meterzählung, 20 m Kabel, SD-Karte, Tragegurtsystem



Produktvideos im Ress-YouTube-Kanal

